



DGC-Jura-Altmühltal e.V.  
Gerhard Herre  
Mussinastr. 141

92318 Neumarkt / Opf

Gmund, 16.05.2007 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Winnberg", 92369 Sengenthal**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des DGC-Jura-Altmühltal e.V. vom 21.03.2006 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 1280 (Starts und Landungen), Gemarkung Sengenthal. Die Flurkarte (Anlage 1) mit der eingezeichneten Schleppstrecke ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Be-

treten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb in Absprache mit dem Wegeeigentümer zu sperren.

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Der westlich an das Startgelände angrenzende Steinbruch und die Hangkante in der unmittelbaren Umgebung dürfen zum Schutz der dort brütenden Greifvögel vorsorglich nicht unter 1000 m GND überflogen werden. Dieser Bereich beginnt westlich des Feldweges (schraffierte Fläche). Ein Höhenmesser ist von jedem Piloten mitzuführen.
2. Die Seilwinde darf aus Lärmschutzgründen nur für den eigentlichen Schleppvorgang in Betrieb genommen werden. Unnötige Lärmbelastungen sind zu vermeiden.
3. Auf der Wiesenfläche dürfen nur die für den Windenbetrieb notwendigen Fahrzeuge abgestellt, bzw. zum Einsatz genommen werden (Windenfahrzeug inkl. Windenanhänger, Seilrückholer).
4. Es dürfen nur von der Gemeinde Sengenthal zugewiesene Parkmöglichkeiten zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden. Der Verein erstellt hierfür in Absprache mit der Gemeinde einen Parkplan.
5. Alle Piloten sind in die Auflagen dieser Erlaubnis und in die Besonderheiten des Geländes einzuweisen. Der Verein und der Luftaufsichtsberechtigte haben für die Einhaltung der Auflagen zu sorgen.
6. Flugbetrieb darf nur in Absprache mit dem Geländehalter durchgeführt werden.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 6.8.2004 wurde durch den DHV für den Verein DGC-Jura-Altmühltal e.V. eine Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG für das Gelände „Winnberg“ befristet erteilt. Naturschutzfachliche Auflagen zum vorsorglichen Schutz brütender Vögel im benachbarten FFH Gebiet wurden damals festgelegt.

Mit Schreiben vom 21.03.06 beantragte der Verein die Verlängerung der Erlaubnis. Der Flugbetrieb verlief während des Zulassungszeitraumes ohne Probleme. Beanstandungen wurden dem DHV nicht vorgetragen. Zudem wurde beantragt, den Flugbetrieb auch während der Brutzeit zuzulassen.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neumarkt wurde über den Antrag informiert und um Stellungnahme gebeten. Mit Datum des 18.5.2006 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass einer Verlängerung bei Beibehaltung

der bisherigen Auflagen zugestimmt wird. Einer Ausweitung der zeitlichen Beschränkung sei jedoch abzulehnen (FFH Gebiet).

Das Gelände wurde im Frühjahr 2006 erneut durch den DHV besichtigt. Start- und Landeflächen befinden sich in der Nähe der Ortschaft Winnberg. Die betreffenden Flächen liegen außerhalb von Schutzgebieten. Zwischen Fluggelände und dem FFH Gebiet „Binnendünen und Albrauf bei Neumarkt“ liegen 300 m intensiv genutztes Ackerland. Hinter dem Ackerland fällt das Gelände nach Westen hin ab (FFH Gebiet). In dem dort befindlichen Steinbruch brütet nach Angabe der Naturschutzbehörde der Uhu und im Hangbereich der Rotmilan. Das Schleppgelände selbst liegt auf landwirtschaftlichem Grund. Im Süden des Geländes wurden Windkraftanlagen oberhalb des Albraufs errichtet.

Es wurde insbesondere seitens des DHV geprüft, ob die von der Naturschutzbehörde vorgebrachte Beeinträchtigung des Rotmilans und des Uhus durch den Flugbetrieb gegeben ist. Eine Betroffenheit des Rotmilans ist jedoch offensichtlich nicht gegeben. Der Rotmilan nistet vorzugsweise im Wald. Er verteidigt nur seinen unmittelbaren Horstbereich. Das Jagdgebiet wird nicht verteidigt und beträgt mehrere Quadratkilometer (Quelle: Handbuch der Vögel Mitteleuropas). Daher und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Rotmilans hinreichend wahrscheinlich auszuschließen.

Der Uhu ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Zu dieser Zeit findet kein Flugbetrieb statt. Im übrigen ist der Steinbruch (Brutplatz des Uhu) von Start- und Landeplatz aus nicht einsehbar. Das FFH Gebiet wird gemieden. Durch eine Auflage ist sichergestellt, dass der Bereich westlich des Feldweges nicht genutzt oder überflogen wird (Ausnahme: Überflüge mit mehr als 1000 m über Grund). Eine mögliche Beeinträchtigung des Uhus ist mit den in der Erlaubnis festgesetzten Auflagen ist nicht erkennbar.

Mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ist ausgeschlossen, dass durch den Flugbetrieb keine erhebliche Beeinträchtigung von Greifvögeln an der Hangkante und des FFH Gebietes hervorgerufen wird. Von einer „Verschlechterung“ im Sinne der FFH Richtlinie kann nicht ausgegangen werden.

Die Untere Naturschutzbehörde Neumarkt forderte mit Schreiben vom 2. Mai 2007 abschließend erneut eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Einer Ausweitung des Flugbetriebs könnte nur zugestimmt werden, sofern Untersuchungen hinsichtlich der Störintensität des Flugbetriebes auf diese geschützten Arten vorliegen. Es wurde in diesem Zusammenhang auf § 42 Abs. 1 BNatSchG verwiesen. Demnach ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus dürfen wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtstätten nicht durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen gestört werden. Der mit Auflagen eingeschränkte Flugbetrieb erfüllt nicht den Tatbestand nach § 42 BNatSchG.

Aufgrund der Sachlage hat der Antragsteller vorliegend einen Anspruch auf die Erteilung der beantragten Erlaubnis. Mit Hilfe von Auflagen wird den Bedenken des Naturschutzes Rechnung getragen.

VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Genehmigungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb